

Synopse

Änderung Verordnung zum Steuergesetz 2015

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	Verordnung zum Steuergesetz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 20 Abs. 1, 45 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Als steuerfreie Einkünfte gelten auch Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden.</p>	<p>² Der Sold der Milizfeuerwehrleute ist bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken steuerfrei für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [632.1](#)
²⁾ BGS [632.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Hubert Schuler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...